



Satzung

Deutsches Jungforschernetzwerk – juFORUM e.V.

in der Fassung vom **23.03.2019**

Das Deutsche Jungforschernetzwerk – juFORUM e.V. ist ein Verein (§ 2 Abs. 1 VereinsG), der durch Ersteintragung im Vereinsregister am 17.01.2001 Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB) erlangt hat. Die Vereinsverfassung ist durch die vorliegende Satzung bestimmt (§ 25 BGB). Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke (§ 51 AO).

Kontakt:

Web: www.juforum.de

E-Mail: vorstand@juforum.de

Vorbemerkung

Die Satzung wurde am 06.10.2000 errichtet, mit Abänderung vom 05.01.2001. Sie wurde am 17.01.2001 zum ersten Mal beim Amtsgericht Offenbach im Vereinsregister unter der Registernummer 1889 eingetragen. Damals hieß der Verein juFORUM e.V. Es folgten Satzungsänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.06.2001 (Eintragung 20.11.2001), am 23.06.2002 (Eintragung 04.12.2002), am 18.04.2004 (Eintragung 07.03.2005), am 24.03.2007 (Eintragung 18.12.2007), am 29.03.2008 (Eintragung 07.05.2008). Am 04.04.2009 folgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Namensänderung in den heutigen Namen und damit eine Neufassung der Satzung (Eintragung 30.04.2009). Diese Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.04.2011 (Eintragung 05.10.2011), am 23.03.2013 (Eintragung 30.08.2013), am 22.03.2014 (auf Grund einer Beanstandung nicht eingetragen), am 28.03.2015 (Eintragung 19.06.2015), am 01.04.2017 (Eintragung am 26.06.2017), am 24.03.2018 (Eintragung am 30.07.2018) und am 23.03.2019 (Eintragung am 21.5.2019).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Ziele des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 4	Eintritt und Mitgliedschaft	3
§ 5	Geschäftsjahr des Vereins	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Satzungsänderungen	5
§ 8	Auflösung des Vereins	6
§ 9	Inkrafttreten der Satzung	6

Satzungstext

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein trägt den Namen „Deutsches Jungforschernetzwerk – juFORUM“ und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ³Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. ⁴Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) ¹Förderung der Kommunikation und des produktiven Austauschs zwischen wissenschaftlich interessierten jungen Menschen. ²Schaffung eines Jungforschernetzwerks.
- (2) Etablierung und Förderung wissenschaftlicher Ideen junger Menschen.
- (3) Herstellung und Vermittlung von Kontakten zu Wissenschaft und Industrie.
- (4) Zusammenarbeit und Austausch mit ähnlichen Organisationen im Ausland.
- (5) Aufbau eines internationalen Kontaktpools.
- (6) Förderung von Wissenschaft, Bildung und Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴Die Mitglieder haben bei Ausscheidung oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) *Gestrichen*
- (4) Der Verein finanziert sich aus Spendengeldern, Mitgliedsbeiträgen und Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (5) *Gestrichen*
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Förderung von wissenschaftsinteressierten jungen Menschen verwirklicht.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. ²Natürliche Personen, die die volle Geschäftsfähigkeit noch nicht erlangt haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Man kann als ordentliches Mitglied, angeschlossenes Mitglied, beratendes Mitglied oder Unternehmensmitglied dem Verein beitreten.
 - (2.1) ¹Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, können Ämter übernehmen und haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. ²Eine ordentliche Mitgliedschaft wird mit Vollendung des 35. Lebensjahres zu einer beratenden Mitgliedschaft.
 - (2.2) ¹Angeschlossene Mitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen, dürfen keine Ämter übernehmen und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. ²Die angeschlossene Mitgliedschaft endet nach einem Jahr, kann aber auf Wunsch des Mitgliedes in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
 - (2.3) ¹Beratende Mitglieder sind den Verein fördernde natürliche Personen. ²Sie zahlen Mitgliedsbeiträge, dürfen aber keine Ämter übernehmen und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
 - (2.4) ¹Unternehmensmitglieder sind den Verein fördernde juristische Personen. ²Sie zahlen Mitgliedsbeiträge, dürfen aber keine Ämter übernehmen und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind bei vom Vorstand bestimmten Personen in Textform einzureichen.
- (4) ¹Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein. ²Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- (5) ¹Der Beitritt wird erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. ²Muss kein Beitrag entrichtet werden, wird der Beitritt mit der Entscheidung des Vorstands wirksam (Abs. 4).
- (6) ¹Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und beratende Mitglieder werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt. ²Die Mitgliedsbeiträge von Unternehmensmitgliedern werden jeweils einzeln vom Vorstand festgelegt.
- (7) Der Mitgliedsbetrag muss jährlich im Voraus entrichtet werden.

- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt (Abs. 9), durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 10) oder durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 11).
- (9) Der freiwillige Austritt erfolgt fristlos durch formlose Erklärung an den Vorstand.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (11) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, falls das Verbleiben des Mitglieds dem Ansinnen oder den Interessen des Vereins abträglich wäre. ²Das Mitglied soll vorher gehört werden. ³Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und muss begründet werden. ⁴Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. ⁵Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (12) Mitglieder, die mit dem Begleichen ihres Mitgliedsbeitrags zu Beginn einer Mitgliederversammlung im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

- (1.1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand für Kommunikation, dem Vorstand für Finanzen und dem Vorstand für Technik. ²Die Vorstandsmitglieder vertreten stets einzeln.
- (1.2) ¹Der Vorstand wird jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. ²Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können ebenfalls Vorstandswahlen durchgeführt werden. ³Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. ⁴Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. ⁵Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, das auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurde, endet spätestens durch die Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (1.3) ¹Die Richtlinien und Bestimmungen des Vereins werden durch den Vorstand und gegebenenfalls Mitgliederversammlungen vorgegeben.
- (1.4) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen dieser Satzung. ²Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen und die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (1.5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören weiterhin
- a) die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten des Vereins,
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen und
 - c) die Vorlage des Tätigkeitsberichts bei der Mitgliederversammlung.
- (1.6) ¹Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die als Versammlungen oder als Telefonkonferenzen stattfinden können. ²Der 1. Vorsitzende lädt rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zur Vorstandssitzung ein. ³Eine Bekanntgabe der Tagesordnung ist dabei nicht nötig. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. ⁵Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

- (1.7) Mitglieder, die wesentliche Aufgaben im Verein erfüllen (z.B. Vorstandsbeisitzer, Mitgliederbetreuer, Mentorensprecher, etc.), nehmen nach Möglichkeit an den Vorstandssitzungen teil und sind beratend tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (2.1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. ²Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2.2) ¹Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ²Jedoch sind nach § 6 (2.8) per Vorstandsbeschluss einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen nur beschlussfähig, falls mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2.3) ¹Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. ²Voraussetzung für eine Übertragung ist eine Erklärung des Mitglieds, das seine Stimme überträgt, hierüber an den Vorstand entweder in Schriftform oder per E-Mail. ³Das bevollmächtigte Mitglied kann bis zu 4 fremde Stimmrechte wahrnehmen.
- (2.4) ¹Die Mitgliederversammlung wählt
- a) den Vorstand und
 - b) zwei Kassenprüfer, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- ²Diese Abstimmungen erfolgen durch geheime Wahl.
- ³Voraussetzung für eine gültige Wahl für ein Vorstandsamt ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, wird zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten und zweitmeisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. ⁵Bei der Stichwahl ist eine relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- ⁶Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gemeinsam in einem Wahlgang. ⁷Entfällt die relative Mehrheit aufgrund von Stimmgleichheit auf mehr als zwei Kandidaten wird zwischen diesen eine Stichwahl durchgeführt.
- (2.5) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht Vorstands für Finanzen und
 - c) den Bericht der Kassenprüfer.
- (2.6) Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.
- (2.7) ¹Der Protokollant hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. ²Als Protokollant wird grundsätzlich der zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierende Vorstand für Kommunikation benannt. ³Sollte dieser verhindert sein, wird ein Protokollant von der Mitgliederversammlung benannt. ⁴Das Protokoll ist von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2.8) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand jederzeit einzuberufen, wenn eine solche Versammlung von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes und etwaiger Vorschläge zur Änderung der Vereinsatzung beantragt wird und der Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch deren Unterschriften unterstützt wird. ²Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung per Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit einberufen. ³Die Ladungsfrist muss in beiden Fällen wenigstens eine Woche betragen.
- (2.9) ¹Die Versammlungsleitung übernimmt grundsätzlich der zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierende 1. Vorsitzende des Vereins. ²Bei seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied. ³Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, benennt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung. ²Änderungen der Satzung, die die Aufgaben des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, bedürfen vor der Beschlussfassung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung oder der Vorstand eine Satzungsänderung vorgeschlagen und kommt auf einer Mitgliederversammlung kein Beschluss darüber zustande, so kann der Vorstand die Änderung der Satzung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (4) ¹Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen selbständig, ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. ²Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, von einer Mitgliederversammlung beschlossene und zur Eintragung in das Vereinsregister ausstehende Satzungsänderungen durch einen Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts zur Eintragung der Satzungsänderungen oder zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt und die Anpassungen nicht unverhältnismäßig vom ausgedrückten Willen der Mitgliederversammlung abweichen. ³Alle in diesem Absatz genannten Handlungen sind den Mitgliedern umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Der Verein kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. ²Die Einladung zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen im Voraus zu ergehen. ³Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstand die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Im Beschluss über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung Jugend forscht e.V.“ zur Verwendung für Zwecke, welche unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig sein müssen, oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf insoweit erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Registrierung im Vereinsregister erstmalig in Kraft anstelle der Satzung vom 24.03.2018.